



REPUBLIK ÖSTERREICH
Parlamentsdirektion

JUDIKATURAUSWERTUNG

PARLAMENTSRELEVANTE RECHTSPRECHUNG

3. Quartal 2020

Abteilung 3.1 – Öffentliches Recht & Legistik

oeffentlichesrecht@parlament.gv.at

+43 1 401 10-2758

Rechts-, Legislativ- &
Wissenschaftlicher Dienst





ÜBERSICHT

Nr.	Judikat	Beschreibung
01.	BVwG 3.8.2020, W234/2233183-1/12E	Fachärztliche Atteste können eine „genügende Entschuldigung“ im Sinn des § 36 VO-UA sein
02.	OGH 2.7.2020, 4 Ob 31/20t	Keine Satire – Tweet mit Bild und Namen einer anderen Person verletzt das Persönlichkeitsrecht
03.	EuGH 9.7.2020, C-272/19	Der Petitionsausschuss des Hessischen Landtages unterliegt der Datenschutz-Grundverordnung
04.	EuGH 16.7.2020, C-311/18	Internationaler Datentransfer: Schutzniveau des EU-US-Datenschutzschilds unangemessen, dieser ist daher ungültig; Standarddatenschutzklauseln sind gültig
05.	EuGH 17.9.2020, C-12/19 P	Tweet einer Abgeordneten zum Europäischen Parlament war mangels unmittelbaren Zusammenhangs mit ihrem Amt nicht von der Immunität geschützt
06.	EGMR 10.7.2020, 310/15	Wallonisches Parlament darf nicht über Rechtmässigkeit seiner eigenen Wahl entscheiden
07.	Bayerischer VerFGH 14.9.2020, Vf. 70-IVa-20	Erfolgloser Antrag auf einstweilige Anordnung gegen Maßnahmen zur Pandemiebewältigung im Landtag
08.	VerfGH Rheinland-Pfalz 27.7.2020, VGH O 24/20	Klage einer fraktionslosen Abgeordneten gegen die Versagung der Anerkennung als parlamentarische Gruppe
09.	Thüringer VerFGH 15.7.2020, 2/20	Thüringer Paritätsgesetz nichtig – Quotenregelung bei Landtagskandidaturen
10.	OVG Schleswig-Holstein 23.7.2020, 4 LB 45/17	Landtag Schleswig-Holstein muss über Gutachten seines Wissenschaftlichen Dienstes aus vergangener Legislaturperiode informieren
11.	VG Düsseldorf 19.8.2020, 20 L 1629/20	Justizministerium darf dem Rechtsausschuss des Landtages nur in vertraulichen Verhandlungen über ein Ermittlungsverfahren berichten
12.	<u>Neues aus den Landtagen</u>	Bgld. Landtag und NÖ Landtag

FACHÄRZTLICHE ATTESTE KÖNNEN EINE „GENÜGENDE ENTSCULDIGUNG“ IM SINN DES § 36 VO-UA SEIN

BVwG 3.8.2020, W234 2233183-1/12E

1. Sachverhalt

Eine Auskunftsperson wurde für den 5. Juni 2020 in den Untersuchungsausschuss betreffend mutmaßliche Käuflichkeit der türkis-blauen Bundesregierung (Ibiza-Untersuchungsausschuss, im Folgenden: UsA) geladen. Sie legte ein ärztliches Attest eines Arztes für Allgemeinmedizin betreffend Zugehörigkeit zur COVID-19 Risikogruppe vor und teilte mit, dass sie der Ladung selbst unter risikominimierenden Bedingungen im Sinn der AUVA-Empfehlung für Risikogruppenangehörige nicht Folge leisten werde. Aufgrund ihres Nichterscheinens wurde die Auskunftsperson erneut – diesmal für den 15. Juli 2020 – geladen. Der Ladung wurde ein Begleitbrief des Vorsitzenden angeschlossen, der über die erhöhten Sicherheits- und Schutzmaßnahmen im Hinblick auf die COVID-19-Pandemie in den Parlamentsgebäuden, insbesondere im Untersuchungsausschusslokal informierte. Die Auskunftsperson legte daraufhin ein weiteres ärztliches Attest, diesmal von einem Facharzt für Innere Medizin und Kardiologie, vor und wies darauf hin, dass sie aus gesundheitlichen Gründen nicht erscheinen könne. Weiters übermittelte sie schriftlich inhaltliche Ausführungen zum Untersuchungsgegenstand und erschien neuerlich nicht zur Befragung im UsA. Der UsA beantragte daraufhin am 16. Juli 2020 beim Bundesverwaltungsgericht (BVwG) die Verhängung einer Beugestrafe. Begründend führte er aus, es sei nicht ersichtlich, inwieweit die Abwesenheit unvermeidlich oder durch einen beachtenswerten Grund ausgelöst gewesen sei. Es liege keine akute Erkrankung vor, die ein Nichterscheinen rechtfertigen könne.

2. Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts

Das BVwG hielt fest, dass die beiden Ladungen ordnungsgemäß erfolgt sind und dass der Antrag des UsA auf Verhängung der Beugestrafe den Anforderung des Verwaltunggerichtshofs genüge. Dieser stelle keine intensiven Anforderungen an die Begründung des Antrags, der lediglich „eine (erste) Grundlage für die Entscheidung des BVwG“ liefern solle. Die Begründung des UsA erweise sich jedoch als nicht haltbar, da eine genügende Entschuldigung iSd § 36 Abs. 1 VO-UA vorliege.

Der UsA habe – entsprechend dem in der VO-UA vorgesehenen Schutz der Grund- und Persönlichkeitsrechte einschließlich des Schutzes der Gesundheit der Auskunftsperson – die Modalitäten der Befragung mit Blick auf die Zugehörigkeit zur COVID-19-Risikogruppe ausreichend angepasst. Darin könne somit keine genügende Entschuldigung des Ausbleibens der Auskunftsperson mehr liegen. Die Auskunftsperson habe aber eine weitere ärztliche Bestätigung eines Facharztes für

Innere Medizin und Kardiologie vorgelegt, an dessen Qualifikation nicht zu zweifeln sei. Danach sei der Auskunftsperson aus medizinischer Sicht mit Blick auf konkret drohende Gesundheitsrisiken von einer Teilnahme an der Befragung im UsA dringend abzuraten. Dieses Attest begründe eine genügende Entschuldigung im Sinn des § 36 Abs. 1 VO-UA, zumal ansonsten keine medizinischen Beweisergebnisse vorgelegen seien. Der UsA habe die fachärztliche Einschätzung offenbar nicht geteilt, es aber dennoch unterlassen, zusätzliche medizinische Beweise zu ermitteln. Er trete der Argumentation nicht auf gleicher fachlicher, nämlich medizinischer Ebene entgegen.

Sollte der UsA den durch ihn erzielten Kreis der Beweismittel zum Gesundheitszustand der Auskunftsperson und zu den Modalitäten, unter welchen ihre Befragung aus medizinischer Sicht vertretbar sein könnte, erweitert sehen wollen, sei auf Folgendes hinzuweisen: Der UsA könne gemäß § 22 iVm §§ 47 ff VO-UA Beweis durch einen Sachverständigen erheben. Es sei durch die Einholung eines medizinischen Sachverständigengutachtens möglich und gestattet, weitere Beweise zum Gesundheitszustand und den möglichen Auswirkungen einer Einvernahme sowie den medizinisch vertretbaren Modalitäten einer Befragung zu ermitteln. Diese Befugnis des UsA zeige § 34 Abs. 1 VO-UA deutlich, wo der Gesundheitszustand jedenfalls von einem Sachverständigen zu erheben sei, sofern die Auskunftsperson noch nicht über einschlägige medizinische Befunde verfüge. Die Einholung eines Sachverständigengutachtens liege zudem auch im Rahmen des Untersuchungsgegenstandes, zumal dieser die Befragung der Auskunftsperson einschließe und somit auch eine Prüfung des Fernbleibens von der Befragung erfasst sei.

Überdies komme die Einholung eines Sachverständigengutachtens zum Gesundheitszustand der Auskunftsperson im Verfahren beim BVwG nicht mehr in Betracht. Dieses habe ausschließlich anhand der vorgelegten Beweise über die Verhängung der beantragten Beugestrafe zu entscheiden. Es könne kein Gutachten anstelle des UsA nachholen, um einen Mangel an tragfähigen Beweisergebnissen für Behauptungen des Antrags möglicherweise zu beseitigen. Auch die kurze Entscheidungsfrist von 14 Tagen („Eilverfahren“) spreche gegen eine Ermittlungsbefugnis des BVwG. In diesem Zeitraum sei es nicht möglich, die rechtsstaatlichen Gebote der umfassenden Ermittlungstätigkeit, der Gewährung des rechtlichen Gehörs samt hinreichender Möglichkeit, Beweisergebnissen wirksam entgegen zu treten, einzuhalten. Der UsA habe hingegen ausreichend Zeit dazu zur Verfügung. Sollte sich der UsA eines Sachverständigen bedienen, habe die Auskunftsperson durch die Beistellung medizinischer Befunde oder Mitwirkung an einer körperlichen Untersuchung mitzuwirken.

Anhand des vorliegenden Ermittlungsergebnisses zum Gesundheitszustand der Auskunftsperson könne eine Beugestrafe nicht verhängt werden.

Vgl. zu diesem Verfahren den [Volltext der Entscheidung](#).

Eine in den Hauptargumentationspunkten gleich gelagerte Entscheidung des BVwG vom 3. August 2020, W249 2233184-1/24E, finden Sie [hier](#).



ZURÜCK ZUR ÜBERSICHT

KEINE SATIRE – TWEET MIT BILD UND NAMEN EINER ANDEREN PERSON VERLETZT DAS PERSÖNLICHKEITSRECHT

OGH 2.7.2020, 4 Ob 31/20t

1. Sachverhalt

Der Kläger war Vizekanzler und Bundesparteiobmann einer im Parlament vertretenen Partei, der Beklagte war für eine andere Partei Mitglied des Europäischen Parlaments. Der Beklagte verwendete Profilbild und Namen des Klägers im Kurzmitteilungsdienst *Twitter* für folgende Nachricht („Tweet“): „Selbstverständlich muss eine seriös arbeitende Justiz echte Männer davor schützen, dass man mit billigen Tricks ihre Identität mißbraucht. Ich meine... das Internet ist voller Links, dem darf man einfach nicht trauen.“ Daneben stand grau hinterlegt der Benutzernamen des Beklagten. Mit diesem Tweet wollte er auf ein Urteil Bezug nehmen, das an diesem Tag gegen eine Politikerin seiner Partei ergangen war und einen „Identitätsdiebstahl“ auf *Facebook* zum Gegenstand hatte – ein in sozialen Medien intensiv diskutiertes Urteil.

Der Kläger sah durch den Tweet berechnete Interessen verletzt, weil der Eindruck erweckt würde, er stünde im Fall der Belästigung einer Politikerin auf Seiten des Täters. Der Kläger begehrte daher unter anderem die Unterlassung solcher Nachrichten. Nachdem dieses Begehren in erster Instanz abgelehnt und ihm in zweiter Instanz stattgegeben wurde, machte der Beklagte in seiner Revision geltend, dass die Vorinstanz bei seiner Beurteilung fälschlicherweise auf den/die durchschnittliche/n „Twitter-User/in“ abstellte. Stattdessen wäre der Follower/innenkreis des Beklagten heranzuziehen gewesen, welcher nicht nur einen „ersten“ sondern auch einen „zweiten Blick“ vornehmen würde und den Tweet dann als Satire erkennen könne.

2. Entscheidung des Obersten Gerichtshofs

Der Oberste Gerichtshof (OGH) folgte der Revision des Beklagten nicht, sondern bestätigte die Entscheidung des Berufungsgerichts, wonach das Unterlassungsbegehren des Klägers zu Recht besteht.

Einleitend führte der OGH aus, dass die Veröffentlichung von Abbildungen anderer Personen sowie der Gebrauch fremder Namen unzulässig sind, wenn dadurch berechnete Interessen der betroffenen Personen verletzt werden. Der OGH zitierte Lehrmeinungen, wonach dies auch für den „Identitätsdiebstahl“ im Internet gilt. Bezugnehmend auf seine Rechtsprechung zu Verletzungen von Persönlichkeitsrechten hielt der OGH fest, dass das Recht auf freie Meinungsäußerung unwahre Behauptungen nicht deckt und auch Satire keine rein diffamierenden Aussagen erlaubt. Satire würde



dann vorliegen, wenn das Publikum erkenne, dass die Äußerung gerade nicht vom Parodierten sondern vom Parodisten stamme. Voraussetzung dafür sei eine antithematische Behandlung, die vom Publikum auch als solche verstanden würde. Die Zulässigkeit der Satire wäre dann anhand einer Interessenabwägung zwischen den Persönlichkeitsrechten des Verunglimpften und dem Recht der Meinungsäußerungsfreiheit des „Satirikers“ zu beurteilen.

Auf den gegenständlichen Tweet angewandt, klärte der OGH zunächst, welcher der angesprochene Personenkreis war. Demnach habe der Kläger nicht nur seine Follower/innen, sondern alle Twitter-User/innen angesprochen. Da auch alle den Tweet „retweeten“, also ihrerseits als Tweet veröffentlichen könnten, sei ein großer und unüberschaubarer Personenkreis angesprochen worden, weshalb das Berufungsgericht richtigerweise von dem/der durchschnittlichen Twitter-User/in als relevante Maßfigur ausgegangen sei. Der OGH führte weiter aus, dass die Kommunikation auf Medien wie Twitter flüchtig ist. Daher erwecke der Tweet tatsächlich den Anschein, er stamme vom Kläger. Somit sei das Publikum getäuscht.

Weiters liege keine Satire im Sinne einer antithematischen Behandlung vor: Die im Tweet zum Ausdruck kommende Sympathiebekundung des Klägers für den Gegner der Politikerin aus dem Urteil, auf welches sich der Beklagte beziehen wollte, liege nicht vor – eine solche sei weder festgestellt noch aktenkundig und auch nicht vorgebracht worden. Der OGH fasste zusammen, dass es unter diesen Umständen nicht auf eine Interessenabwägung ankommt. Der Beklagte habe mit seinem Tweet keine satirische Meinung geäußert, sondern dem Kläger eine nie getätigte Äußerung in den Mund gelegt und ihn so mit einem Vorgang in Verbindung gebracht, mit dem dieser nichts zu tun habe. Dadurch sei der Kläger in seinen Persönlichkeitsrechten unzulässig verletzt.

Vgl. zu diesem Verfahren den [Volltext der Entscheidung](#).

[ZURÜCK ZUR ÜBERSICHT](#)

DER PETITIONSAUSSCHUSS DES HESSISCHEN LANDTAGES UNTERLIEGT DER DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG

EuGH 9.7.2020, C-272/19, VQ

1. Sachverhalt

Ein Bürger, der eine Petition beim Petitionsausschuss des Hessischen Landtages eingereicht hatte, begehrte vom Petitionsausschuss Auskunft über die ihn betreffenden personenbezogenen Daten, die der Ausschuss im Rahmen der Behandlung seiner Petition gespeichert hatte.

Der Präsident des Hessischen Landtages lehnte das Auskunftsbegehren ab: Das Petitionsverfahren stelle eine parlamentarische Aufgabe des Hessischen Landtages dar, weshalb der Geltungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) den Hessischen Landtag nicht erfasse.

Dagegen erhob der Bürger Klage beim Verwaltungsgericht Wiesbaden. Dieses kam zum Schluss, dass das deutsche Recht im Rahmen einer solchen Petition kein Recht auf Auskunft über die personenbezogenen Daten vorsehe, dass sich ein solches Recht jedoch aus der DSGVO ergeben könnte. In einem Vorabentscheidungsersuchen richtete es daher an den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) die Frage, ob die DSGVO (konkret Art. 15 betreffend das Auskunftsrecht der betroffenen Person) auf den Petitionsausschuss des Hessischen Landtages Anwendung findet und ob dieser insoweit wie eine Behörde iSd Art. 4 Z 7 DSGVO zu behandeln ist.

2. Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union

Der EuGH antwortete auf diese Frage, dass der Petitionsausschuss eines Gliedstaats eines Mitgliedstaats insoweit, als dieser Ausschuss allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung entscheidet, als „Verantwortlicher“ im Sinne der DSGVO einzustufen ist. Die von einem solchen Ausschuss vorgenommene Verarbeitung personenbezogener Daten unterliege daher der DSGVO.

Begründend führte der EuGH aus, dass die Tätigkeiten des Petitionsausschusses nicht unter eine in der DSGVO vorgesehene Ausnahme fallen:

- Die Definition des „Verantwortlichen“ (Art. 4 Z 7 DSGVO) sei nicht auf Behörden beschränkt, sondern hinreichend weit, um jede Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung entscheidet, einzuschließen.
- Zum Argument des Landes Hessen, dass die Tätigkeiten eines parlamentarischen Ausschusses nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts im Sinne von Art. 2 Abs. 2 DSGVO fallen, hielt



der EuGH – unter Hinweis auf seine Judikatur zur früheren Datenschutz-Richtlinie 95/46/EG – fest, dass es nicht erforderlich ist, dass in jedem Einzelfall tatsächlich ein Zusammenhang mit dem freien Verkehr zwischen Mitgliedstaaten besteht.

- Art. 2 Abs. 2 lit. a DSGVO (Ausnahme für Tätigkeiten, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen) sei eng auszulegen, da er eine Ausnahme von der sehr weiten Definition des Anwendungsbereichs in Art. 2 Abs. 1 DSGVO darstelle. Der EuGH nahm wiederum Bezug auf seine Rechtsprechung zur Datenschutz-Richtlinie 95/46/EG und kam zum Ergebnis, dass es für die Geltung dieser Ausnahme nicht ausreicht, dass eine Tätigkeit eine spezifische des betreffenden Staates oder einer Behörde ist. Es sei nämlich erforderlich, dass die Tätigkeit zu denjenigen gehört, die ausdrücklich in den übrigen Ausnahmen (des Art. 2 DSGVO) genannt sind, oder dass sie derselben Kategorie wie diese zugeordnet werden könne – dies verneinte der EuGH im konkreten Fall. Zwar seien die Tätigkeiten des Petitionsausschusses des Hessischen Landtages zweifellos behördlicher Art und spezifische dieses Landes, da dieser Ausschuss mittelbar zur parlamentarischen Tätigkeit beiträgt, die Tätigkeiten seien jedoch auch politischer und administrativer Natur. Zudem gehe aus den dem EuGH vorliegenden Akten in keiner Weise hervor, dass diese Tätigkeiten den in Art. 2 Abs. 2 lit. b und d DSGVO genannten Tätigkeiten entsprechen oder derselben Kategorie wie diese zugeordnet werden können.
- Schließlich sei in der DSGVO, insbesondere in Erwägungsgrund 20 und in Art. 23, keine Ausnahme in Bezug auf parlamentarische Tätigkeiten vorgesehen.

Vgl. zu diesem Verfahren die [Pressemitteilung](#) und den [Volltext der Entscheidung](#).

[ZURÜCK ZUR ÜBERSICHT](#)

INTERNATIONALER DATENTRANSFER: SCHUTZNIVEAU DES EU-US-DATENSCHUTZSCHILDS UNANGEMESSEN, DIESER IST DAHER UNGÜLTIG; STANDARD DATENSCHUTZKLAUSELN SIND GÜLTIG

EuGH 16.7.2020, C-311/18, Facebook Ireland & Maximilian Schrems

1. Sachverhalt

Der österreichische Staatsbürger *Maximilian Schrems* ist seit 2008 Nutzer von *Facebook*. Für sämtliche in der EU ansässigen Nutzer/innen ist die irische Tochtergesellschaft *Facebooks (Facebook Ireland)* zuständig, welche die von Nutzer/inne/n gelieferten Daten zur Gänze oder teilweise an in den USA befindliche Server der *Facebook Inc.* übermittelt. Nachdem der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) durch eine von Herrn *Schrems* angestregte Beschwerde die „Safe-Harbor-Regelung“ zum Datentransfer zwischen (Mitgliedsstaaten) der EU und den USA 2015 für ungültig erklärt hatte (EuGH 6.12.2015, C-362/14, *Schrems gg. Data Protection Commissioner*), brachte *Facebook Ireland* im folgenden Verfahren vor der irischen Aufsichtsbehörde (*Data Protection Commissioner*) vor, dass die Übermittlung von Daten zum Großteil gestützt auf die bereits 2010 von der EU-Kommission beschlossenen Standarddatenschutzklauseln (im Urteil: SDK-Beschluss) erfolge.

Dagegen erhob *Schrems* eine Beschwerde vor dem irischen *Data Protection Commissioner*. Dieser strengte im Frühjahr 2016 ein Verfahren beim irischen High Court an, um wiederum ein Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH zur Beurteilung der Gültigkeit dieser Standarddatenschutzklauseln (SDK) sowie der Pflichten von Aufsichtsbehörden zu erreichen. Zur selben Zeit erließ die EU-Kommission nach Prüfung der amerikanischen Rechtslage einen Angemessenheitsbeschluss iSd Art. 25 Abs. 6 der Datenschutz-Richtlinie 95/46/EG (DS-RL; nunmehr Art. 45 Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung [DSGVO], im Urteil: DSS-Beschluss) betreffend ein „EU-US-Datenschutzschild“ (DSS). Dieser Beschluss konstatierte ein – im Hinblick auf das europäische Datenschutzregime – angemessenes Schutzniveau in den USA. Der irische High Court befasste den EuGH schließlich 2018 mittels Vorabentscheidungsersuchen sowohl mit den vom *Data Protection Commissioner* aufgeworfenen Fragen als auch mit Fragen nach der grundsätzlichen Anwendbarkeit der DSGVO, der Bindungswirkung von Feststellungen der EU-Kommission auf nationale Aufsichtsbehörden sowie der Gültigkeit des DSS.

2. Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union

Zulässigkeit, Anwendbarkeit der DSGVO und Charakteristika des Schutzniveaus

In seinem Urteil hielt der EuGH zunächst fest, dass die auf die DS-RL bezogenen Vorlagefragen zulässig sind. Im Unterschied zu den Fällen *Google* (EuGH, 24.9.2019, C-507/17) bzw. *Planet49* (EuGH, 1.10.2019, C-673/17) sei das Vorabentscheidungsersuchen aber anhand der Bestimmungen der DSGVO zu beantworten, weil die irische Aufsichtsbehörde vor Aufhebung der DS-RL durch Inkrafttreten der DSGVO am 25. Mai 2018 noch keine endgültige Entscheidung getroffen hatte.

Ebenso wurde einleitend klargestellt, dass die DSGVO auf eine Übermittlung personenbezogener Daten zu gewerblichen Zwecken in ein Drittland auch dann anzuwenden sei, wenn die Daten bei der Übermittlung oder in weiterer Folge von Behörden dieses Drittlandes für Zwecke der öffentlichen Sicherheit, der Landesverteidigung und der Sicherheit des Staates verarbeitet werden. Eine der eng auszulegenden Ausnahmen vom sachlichen Anwendungsbereich der DSGVO sei nicht gegeben (in Betracht gezogen wurden Art. 2 Abs. 2 lit. a, b bzw. d. DSGVO).

Der EuGH führte im Hinblick auf das verlangte Schutzniveau allgemein aus, dass bei Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses iSd Art. 45 Abs. 4 DSGVO personenbezogene Daten nur im Fall von „geeigneten Garantien“, „durchsetzbare[n] Rechte und wirksame[n] Rechtsbehelfen“ in ein Drittland übermittelt werden dürften, wobei die geeigneten Garantien u.a. in von der Kommission erlassenen SDK bestehen können (Rn. 91). Der Ausdruck „angemessenes Schutzniveau“, welcher in Art. 45 Abs. 1 DSGVO angeführt wird, schreibe nicht vor, dass das Schutzniveau im betreffenden Drittland „identisch“ mit dem der EU sein muss, jedoch müsse „tatsächlich ein Schutzniveau der Freiheiten und Grundrechte gewährleistet [sein], das dem in der Union [...] garantierten Niveau der Sache nach gleichwertig ist“ (Rn. 94).

Die Beurteilung des gebotenen bzw. tatsächlichen Niveaus des Grundrechtsschutzes sei zum einen anhand der DSGVO vorzunehmen, welche im Lichte der Charta der Grundrechte der EU (EU-GRC) auszulegen sei, zum anderen anhand der vertraglichen Regelungen zwischen Datenexporteur und -importeur bzw. den maßgeblichen Elementen der Rechtsordnung dieses Drittlandes.

Befugnisse von nationalen Aufsichtsbehörden

Im Hinblick auf die weitreichenden Untersuchungsbefugnisse und zur Verfügung stehenden Abhilfebefugnisse von Aufsichtsbehörden wies der EuGH darauf hin, dass diese auch gemäß Art. 58 Abs. 2 lit. f und j DSGVO verpflichtet sind, Übermittlungen von personenbezogenen Daten in ein Drittland zu verbieten bzw. auszusetzen, wenn geeignete Garantien nicht eingehalten werden (können) und der gebotene Datenschutz nicht durch andere Mittel gewährleistet werden kann. Selbst ein erlassener Angemessenheitsbeschluss, der sämtliche Organe der EU-Mitgliedsstaaten bis zu seiner Ungültigerklärung durch den EuGH in allen Teilen bindet, vermindere nicht das Recht und die Pflicht nationaler Datenschutzbehörden, die Rechtmäßigkeit von Datenverarbeitungen „in völliger Unabhängigkeit“ zu prüfen und bei Zweifeln darüber Klage vor nationalen Gerichten zu erheben, um so letztlich die Klärung der Gültigkeit eines solchen Angemessenheitsbeschlusses durch den EuGH zu erwirken (Rn. 120, vgl. auch EuGH 6.12.2015, C-362/14, *Schrems gg. Data Protection Commissioner*,

Rn. 57 und 65).

Gültigkeit der SDK

Das vorlegende Gericht begründete seine Zweifel an der Gültigkeit insb. damit, dass die SDK aufgrund ihres Vertragscharakters drittstaatliche Behörden nicht binden würden. Der EuGH pflichtete zwar bei, dass Vertragsklauseln kein ausreichendes Mittel für einen effektiven Datenschutz darstellen, wenn die Rechtsordnung eines Drittstaates seinen Behörden Eingriffe erlaubt. Es müssten „aber nicht sämtliche Garantien zwangsläufig in [...] dem SDK-Beschluss vorgesehen sein“ (Rn. 128). Es liege vielmehr in der Eigenverantwortlichkeit von Verantwortlichen bzw. Empfänger/inne/n (sowie in einem zweiten Schritt von nationalen Aufsichtsbehörden), zusätzliche Maßnahmen zur Einhaltung eines gleichwertigen Schutzniveaus zu ergreifen. Die Gültigkeit des SDK-Beschlusses bestimme sich nach dem Vorliegen von „wirksame[n] Mechanismen [...], die in der Praxis gewährleisten können, dass das vom Unionsrecht verlangte Schutzniveau eingehalten wird und [...] Übermittlungen personenbezogener Daten ausgesetzt oder verboten werden, wenn gegen diese Klauseln verstoßen wird oder ihre Einhaltung unmöglich ist.“ (Rn. 137).

Der EuGH sah in den Klauseln des SDK-Beschlusses eine Reihe solch wirksamer Mechanismen festgelegt. Nach eingehender Auseinandersetzung mit verschiedenen Aspekten kam er zum Ergebnis, dass sich „nichts ergeben“ hätte, was die Gültigkeit des SDK-Beschlusses berühre (Rn 149).

Gültigkeit des DSS

Im Hinblick auf den DSS stellte der EuGH fest, dass „Erfordernisse der nationalen Sicherheit, des öffentlichen Interesses oder der Durchführung von Gesetzen“ eine Beschränkung der Grundsätze des DSS ermöglichen und diesen Erfordernissen daher Vorrang vor dem gebotenen Datenschutz eingeräumt wird (Rn. 164). In der Folge beurteilte der EuGH die Eingriffe in die Art. 7 und 8 EU-GRC durch US-Überwachungsprogramme im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung als nicht auf das zwingend erforderliche Maß beschränkt.

Auch das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht (Art. 47 EU-GRC) sei nicht gleichwertig verwirklicht, da betroffenen Personen, die nicht US-amerikanische Staatsbürger/innen sind, keine gegenüber amerikanischen Behörden gerichtliche durchsetzbaren Rechte und somit kein wirksamer Rechtsbehelf gewährt werden. Die dem US-Außenminister direkt unterstehende Ombudsperson sei zwar als „unabhängig“, „objektiv und frei von unzulässiger Einflussnahme“ beschrieben. Aus Sicht des EuGH gibt es aber darüber hinaus keine Hinweise auf besondere Garantien zu Abberufung etc., „was Zweifel daran weckt, ob sie von der Exekutive unabhängig ist“. Auch könne die Ombudsperson keine gegenüber den für die Überwachungsprogramme zuständigen Nachrichtendiensten verbindlichen Entscheidungen treffen, weswegen dieser Mechanismus „keinen Rechtsweg zu einem Organ [eröffnet], das [...] Garantien böte, die [...] der Sache nach gleichwertig wären“ (Rn. 197).



Da Art. 1 des DSS-Beschlusses nicht mit dem grundrechtskonform ausgelegten Art. 45 Abs. 1 DSGVO vereinbar sei, sei – aufgrund seiner untrennbaren Verbindung mit sämtlichen anderen DSS-Artikeln – der gesamte DSS-Beschluss ungültig (Rn. 199 ff).

Zuletzt hielt der EuGH noch fest, dass die Wirkungen des DSS-Beschlusses auch nicht zur Vermeidung eines rechtlichen Vakuums aufrechterhalten werden müssen, da Art. 49 DSGVO für den Fall, dass weder ein Angemessenheitsbeschluss noch geeignete Garantien bestehen, vorsorgt (Rn. 202).

Anmerkung: Weiterführende Informationen zum Urteil und seinen Folgen, insbesondere die diesbezügliche Stellungnahme des EDSA sowie FAQs, finden Sie auf der Website der österreichischen Datenschutzbehörde: <https://www.dsb.gv.at/internationaler-datenverkehr>

Vgl. zu diesem Verfahren die [Pressemitteilung](#) und den [Volltext der Entscheidung](#).

[ZURÜCK ZUR ÜBERSICHT](#)

TWEET EINER ABGEORDNETEN ZUM EUROPÄISCHEN PARLAMENT WAR MANGELS UNMITTELBAREN ZUSAMMENHANGS MIT IHREM AMT NICHT VON DER IMMUNITÄT GESCHÜTZT

EuGH 17.9.2020, C-12/19 P, *Troszczynski* gg. *Parlament*

1. Sachverhalt

Auf dem Twitter-Konto der Abgeordneten zum Europäischen Parlament (EP) Mylène *Troszczynski* wurde im September 2015 ein Foto veröffentlicht, auf dem eine Gruppe von Frauen zu sehen war, die ein Kleidungsstück trugen, das ihr gesamtes Gesicht mit Ausnahme der Augen verdeckte, und die vor einer Filiale der „CAF“-Familienkasse (= jener Kasse, die in Frankreich für finanzielle Unterstützungen für Familien zuständig ist) zu warten schienen. Das Foto war mit folgendem Kommentar versehen: „CAF in Rosny-sous-Bois am 9. Dezember 2014. Die Vollverschleierung gilt als gesetzlich verboten ...“.

Nachdem der Generaldirektor der CAF von Seine-Saint-Denis im November 2015 eine Beschwerde gegen *Troszczynski* wegen öffentlicher Verleumdung einer Behörde eingereicht hatte, eröffnete der Staatsanwalt von Bobigny im Jänner 2016 eine gerichtliche Voruntersuchung wegen Aufstachelung zu Hass und Gewalt gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen aus Gründen von deren Herkunft oder Zugehörigkeit bzw. Nichtzugehörigkeit zu einer bestimmten ethnischen Gruppe, Nation, Rasse oder Religion sowie wegen öffentlicher Verleumdung.

Troszczynski wurde im September 2016 zu einer Einvernahme geladen. Sie weigerte sich, dieser Ladung nachzukommen, und begründete dies mit ihrer parlamentarischen Immunität. Der Ermittlungsrichter beantragte daher beim EP die Aufhebung ihrer Immunität. Daraufhin wurde *Troszczynski* im April 2017 vom Rechtsausschuss des EP angehört. Am 14. Juni 2017 hob das EP mit Beschluss ihre Immunität auf.

Dagegen erhob *Troszczynski* im August 2017 Klage auf Nichtigklärung beim Gericht der Europäischen Union (EuG). Das EuG wies die Klage am 8. November 2018 ab, da es der Ansicht war, der Tweet falle nicht unter die Ausübung des parlamentarischen Amtes im Sinne von Art. 8 des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union (in der Folge: Protokoll). Gegen dieses Urteil brachte *Troszczynski* ein Rechtsmittel beim Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) ein und beantragte unter anderem, das Urteil des EuG aufzuheben und den Beschluss des EP für nichtig zu erklären. Dies begründete sie insbesondere damit, dass das EuG den Tweet als Meinungsäußerung in Ausübung ihres parlamentarischen Amtes ansehen hätte müssen.

2. Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union

Der EuGH wies das Rechtsmittel zurück. Er legte zunächst dar, dass Art. 8 des Protokolls eine Sondervorschrift ist, die die freie Meinungsäußerung und die Unabhängigkeit der EP-Abgeordneten schützen soll. Sie stehe daher jedem Gerichtsverfahren wegen in Ausübung des Abgeordnetenamts erfolgter Äußerungen und Abstimmungen entgegen. Art. 8 des Protokolls finde zunächst jedenfalls auf die Erklärungen der Abgeordneten Anwendung, die diese im EP selbst abgeben. Dennoch sei es möglich, dass auch eine Erklärung, die ein/e Abgeordnete/r außerhalb des EP abgibt, eine in Ausübung seines/ihrer Amtes erfolgte Meinungsäußerung darstellt. Denn das Vorliegen einer derartigen Äußerung hänge nicht vom Ort ab, an dem sie erfolgt, sondern von ihrer Art und ihrem Inhalt.

Der Zusammenhang zwischen der Äußerung des/der Abgeordneten und seinem/ihrer parlamentarischen Amt müsse jedoch unmittelbar und in offenkundiger Weise ersichtlich sein. Denn die parlamentarische Immunität hindere die nationalen Justizbehörden und Gerichte in endgültiger Weise daran, ihre Befugnisse zur Strafverfolgung und zur Ahndung von Straftaten in ihrem Hoheitsgebiet auszuüben. Dadurch könnte auch Personen, die durch die Äußerungen geschädigt wurden, der Zugang zu den Gerichten – und damit zu Schadenersatz – vollständig verwehrt werden.

Der EuGH hielt auch fest, dass der Umfang der in Art. 8 des Protokolls vorgesehenen Immunität sich allein nach dem Unionsrecht bestimmt, da diese Vorschrift keinerlei Verweis auf die nationalen Rechtsordnungen enthält.

Anders als von *Troszczynski* behauptet, habe das EuG nicht ausgesprochen, dass das im Tweet kommentierte Ereignis für EP-Abgeordnete nicht von Bedeutung sei, da es in Frankreich stattgefunden habe. Ebenso wenig habe das EuG ausgeschlossen, dass Ereignisse, die mit Problemstellungen im Zusammenhang mit dem Islamismus und mit der Verletzung der Rechte der Frauen verbunden sein könnten, von allgemeinem Interesse sein könnten.

Das EuG habe lediglich festgestellt, dass der Tweet einer allgemeineren Stellungnahme zu aktuellen oder vom EP gewöhnlich behandelten Themen nicht gleichgesetzt werden könne. Er bringe nämlich eher den Willen zum Ausdruck, auf ein mit dem französischen Recht unvereinbares Verhalten hinzuweisen, als das Anliegen, die Rechte der Frauen zu verteidigen. Folglich könne auch durch den Umstand, dass *Troszczynski* stellvertretendes Mitglied des Ausschusses für die Rechte der Frau und Chancengleichheit des EP ist, kein Zusammenhang zwischen dem Tweet und dem von ihr als Abgeordnete ausgeübten Amt hergestellt werden.

Zudem habe das EuG den Begriff „Äußerung“ im Sinne von Art. 8 des Protokolls nicht unzulässig beschränkt, sondern lediglich festgestellt, dass zwischen dem Tweet und dem parlamentarischen Amt von *Troszczynski* kein unmittelbarer und offenkundiger Zusammenhang vorliege.

Das EP habe im streitigen Beschluss zwar eingeräumt, dass *Troszczynski* nicht die Urheberin des streitigen Tweets gewesen sei und dass sie diesen gelöscht habe, sobald sie von ihm Kenntnis erlangt



habe. Mit dieser Feststellung sei jedoch nicht ihre Verantwortlichkeit für die etwaige Nutzung ihres Twitter-Kontos durch ihren Assistenten beurteilt worden. Denn dies könnte zur Folge haben, dass das EP die Aufhebung ihrer parlamentarischen Immunität ablehnt. Das EuG habe aber rechtsfehlerfrei entschieden, dass sich dieser Umstand nicht auf die Rechtmäßigkeit des streitigen Beschlusses auswirkt.

Vgl. zu diesem Verfahren den [Volltext der Entscheidung](#).

[ZURÜCK ZUR ÜBERSICHT](#)

WALLONISCHES PARLAMENT DARF NICHT ÜBER RECHTMÄSSIGKEIT SEINER EIGENEN WAHL ENTSCHEIDEN

EGMR 10.7.2020, 310/15, *Mugemangango* gg. Belgien

1. Sachverhalt

Germain *Mugemangango* kandidierte im Mai 2014 bei der Wahl des wallonischen Parlaments. Die Liste *PTB-GO!*, deren Spitzenkandidat er war, erreichte 16.554 Stimmen und damit die Sperrklausel von 5% der Stimmen. Sie erhielt letztlich aber kein Mandat zugewiesen, weil sie die für den direkten Einzug über eine Listenverbindung nötige Zahl an Stimmen wegen Fehlens von 14 Stimmen knapp nicht erreichte.

Mugemangango focht die Wahl an und beantragte eine Neuauszählung jener 21.385 Stimmzettel, die in seinem Wahlkreis für ungültig erklärt worden waren. Er brachte vor, dass es bei der Stimmauszählung zu Unregelmäßigkeiten gekommen sei: Die Auszählungen hätten teilweise mehr als zwölf Stunden ohne Pause gedauert, sodass nicht ausgeschlossen werden könne, dass es zu Auszählungsfehlern kam; Wahlzellen seien in Eile aufgestellt worden; die Mitglieder der Wahlbehörden seien nicht ausreichend geschult gewesen; teilweise seien Wahlzettel einige Tage nach der Auszählung entdeckt worden, ohne dass festgestellt werden konnte, ob diese mitausgezählt worden waren.

Nach der belgischen Rechtslage hatte das Plenum des (neu gewählten) wallonischen Parlaments über *Mugemangangos* Wahlanfechtung zu entscheiden, und zwar nach Vorberatung in einem eigens dafür eingerichteten Wahlprüfungsausschuss. Letzterer hörte *Mugemangango* und seine Anwältin in einer öffentlichen Sitzung an und entschied sodann in vertraulicher Sitzung, dass der Wahlanfechtung stattgegeben werden sollte und die für ungültig erklärten Stimmzettel neu ausgezählt werden sollten.

Der entsprechende Bericht des Wahlprüfungsausschusses wurde in der konstituierenden Sitzung des wallonischen Parlaments im Plenum behandelt: Nach der Debatte wurde der Antrag des Wahlprüfungsausschusses auf Neuauszählung der Stimmzettel allerdings mit 43 Gegen- und 32 Für-Stimmen abgelehnt. An der Abstimmung im Plenum nahmen auch jene Abgeordneten teil, die in *Mugemangangos* Wahlkreis gewählt worden waren.

Mugemangango wandte sich dagegen an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR): Er behauptete, in seinem Recht auf freie Wahlen (Art. 3 1. ZPEMRK) verletzt worden zu sein, weil die Stimmzettel nicht neu ausgezählt worden seien und weil das Plenum des wallonischen Parlaments zugleich als entscheidungsbefugte Instanz und als Partei agiert habe. Zudem argumentierte er, dadurch in seinem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf (Art. 13 EMRK) verletzt worden zu sein.

2. Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

Recht auf freie Wahlen (Art. 3 1. ZPEMRK)

Der EGMR betonte eingangs, dass die Zuweisung von Mandaten eine zentrale Frage der Demokratie ist und dass den Mitgliedstaaten dabei grundsätzlich ein weiter Spielraum zukommt. Er hob jedoch hervor, dass er überprüfen kann, ob die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang willkürlich vorgehen.

Für den Erfolg eines Wahlprozesses ist es dem EGMR zufolge essentiell, dass eine Neuauszählung von Stimmzetteln in einem fairen Verfahren stattfinden kann. Das Recht auf freie Wahlen wäre in Gefahr, wenn substantiierte Unregelmäßigkeiten im Wahlverfahren nicht effektiv überprüft werden könnten.

Im konkreten Fall habe der Wahlprüfungsausschuss des wallonischen Parlaments in seinem Bericht festgestellt, dass die Mandate bei einer Neuauszählung der Stimmzettel in *Mugemangangos* Wahlkreis möglicherweise anders zu verteilen gewesen wären und dass ihm unter Umständen ein Mandat zugewiesen hätte werden müssen. Die Wahlanfechtung sei demnach nicht von vornherein unbegründet gewesen. Es sei daher zu prüfen, ob die behaupteten Unregelmäßigkeiten effektiv überprüft worden sind.

In diesem Zusammenhang unterstrich der EGMR, dass die nationale Rechtsordnung angemessene und ausreichende Garantien enthalten muss, durch die Willkür bei Wahlanfechtungen hintangehalten wird. Solche Garantien würden sicherstellen, dass die Rechtsstaatlichkeit gewahrt bliebe, dass die Integrität einer Wahl gesichert werde und dass das Parlament stets ausreichend legitimiert sei, ohne der Kritik ausgesetzt sein zu müssen, nicht korrekt zusammengesetzt zu sein. Seien diese Garantien nicht gegeben, stehe das Vertrauen der Wähler/innen in das Parlament auf dem Spiel.

Im vorliegenden Fall seien sowohl der Wahlprüfungsausschuss als auch das Plenum des wallonischen Parlaments ausschließlich aus Mitgliedern zusammengesetzt gewesen, die im Zuge der Wahl gewählt worden waren, deren Rechtmäßigkeit *Mugemangango* angefochten hatte. Dem EGMR zufolge können Abgeordnete definitionsgemäß nicht politisch neutral sein. In einem System, wie jenem in Belgien, wo das Parlament als einzige und letzte Instanz über Wahlanfechtungen zu entscheiden hat, müsse besondere Acht darauf gelegt werden, dass die nationale Rechtsordnung – im Wege von Verfahrensbestimmungen für Wahlanfechtungen – unparteiliche Entscheidungen sicherstellt.

Eben dies sei im Konkreten aber nicht gegeben gewesen: Bei der Abstimmung im Plenum des wallonischen Parlaments seien nämlich alle als gewählt geltenden Abgeordneten, auch jene aus *Mugemangangos* Wahlkreis, stimmberechtigt gewesen. Im Ergebnis hätten also auch *Mugemangangos* direkte politische Gegner/innen an der Abstimmung über seine Wahlanfechtung teilnehmen können – Personen also, die ihre Mandate möglicherweise verloren hätten, wenn der Wahlanfechtung stattgegeben worden wäre, und deren Interessen folglich jenen von *Mugemangango* direkt entgegengesetzt gewesen seien.

Dazu kam dem EGMR zufolge, dass die belgische Rechtsordnung nicht ausreichend klar festlegt, nach



welchen Kriterien das Plenum des wallonischen Parlaments Wahlanfechtungen behandeln muss, und nicht näher regelt, welche Wirkung einer allfälligen Neuauszählung von Stimmzetteln zukommen würde.

Schließlich seien *Mugemangango* auch nicht ausreichend Verfahrensgarantien zur Verfügung gestanden: Seine Anhörung in der öffentlichen Sitzung des Wahlprüfungsausschusses sei nicht gesetzlich vorgesehen gewesen, sondern ihm lediglich *ad hoc* ermöglicht worden. Das Plenum des wallonischen Parlaments habe zudem nicht näher begründet, aus welchen Gründen es dem Antrag des Wahlprüfungsausschusses auf Neuauszählung der Stimmzettel nicht nachgekommen ist.

Der EGMR kam daher zum Schluss, dass *Mugemangango* in seinem Recht auf freie Wahlen (Art. 3 1. ZPEMRK) verletzt wurde.

Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf (Art. 13 EMRK)

Der EGMR hob einleitend hervor, dass er die Beschwerde nur deshalb separat unter dem Blickwinkel des Art. 13 EMRK prüfen muss, weil im konkreten Fall das Parlament als erste und letzte Instanz über die Wahlanfechtung entschieden hatte, und nicht auch ein Gericht oder eine gerichtsähnliche Institution eingebunden war.

Mugemangango hätte nach belgischem Recht keine Möglichkeit gehabt, die Entscheidung des Plenums des wallonischen Parlaments weiter zu bekämpfen. Auch im Verfahren vor dem Wahlprüfungsausschuss und dem Plenum des wallonischen Parlaments seien ihm nicht ausreichend Verfahrensgarantien zur Verfügung gestanden, sodass *Mugemangango* auch in seinem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf (Art. 13 EMRK) verletzt worden sei.

Vgl. zu diesem Verfahren die [Pressemitteilung](#) und den [Volltext der Entscheidung](#) (jeweils in englischer Sprache).

[ZURÜCK ZUR ÜBERSICHT](#)

ERFOLGLOSER ANTRAG AUF EINSTWEILIGE ANORDNUNG GEGEN MAßNAHMEN ZUR PANDEMIEBEWÄLTIGUNG IM LANDTAG

Bayerischer VerfGH 14.9.2020, Vf. 70-IVa-20

1. Sachverhalt

Die Präsidentin des Bayerischen Landtages erließ auf Grundlage der Hausordnung und gestützt auf ihre dienstrechtliche Fürsorgepflicht mehrere Maßnahmen „im Zusammenhang mit der Bewältigung der durch die Ausbreitung des ‚Corona-Virus‘ bedingten besonderen Situation“. Diese traten am 3. Juli 2020 in Kraft und enthielten Regelungen über den Zugang zu Räumlichkeiten im Landtag, zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, zum Mindestabstandsgebot und zur maximalen Belegungskapazität der Sitzungssäle und Besprechungsräume. Einzelne dieser Bestimmungen waren mit Verwaltungszwang, Bußgeld oder hausrechtlichen Maßnahmen bewehrt.

Ein Abgeordneter des Bayerischen Landtages und Mitglied der Fraktion der Alternative für Deutschland (AfD) sowie die AfD-Fraktion im Bayerischen Landtag stellten beim Bayerischen Verfassungsgerichtshof (VerfGH) einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung. Sie waren der Auffassung, dass die Anordnung der Maskenpflicht eine überzogene Maßnahme darstellte. Nach ihrer Meinung sei es grundsätzlich Sache der Abgeordneten selbst, zu entscheiden, ob diese ihr Gesicht zeigen wollten. Sie hätten das Recht, eine andere Meinung zu vertreten und diese durch „Verweigerung des Maskenirrsinns“ auch im Parlament zum Ausdruck zu bringen. Weiters habe das Erfordernis der schriftlichen Selbstauskunft bei Besuchen im Landtag eine abschreckende Wirkung und schränke die Bereitschaft der Bürger/innen, mit den Abgeordneten zu sprechen, ein. Ähnliches gelte für das Verbot von Besucher/innengruppen. Schließlich greife die Androhung von Zwangsmitteln und anderen Folgen in die Immunität der Abgeordneten ein.

2. Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs

Der VerfGH wies den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ab.

Eine einstweilige Anordnung könne erlassen werden, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund geboten sei. Wegen der weitreichenden Folgen, die eine einstweilige Anordnung in der Regel auslöst, wendet der VerfGH einen strengen Maßstab an.

Nach Auffassung des VerfGH konnten die Antragsteller/inne/n nicht darlegen, wie das subjektive Recht der Abgeordneten, ihr Mandat innerhalb der Vorgaben der Verfassung auszuüben, durch die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes eingeschränkt wird. Der VerfGH wies darauf hin, dass die



Anordnungen der Landtagspräsidentin eine Reihe von Ausnahmen vorsieht, die insbesondere dann zum Tragen kommen, wenn ein ausreichender Abstand gewährleistet ist. Das betreffe das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in Sitzungssälen, Besprechungsräumen sowie bei Presseinterviews. Für die Räumlichkeiten von Abgeordneten und Fraktionen habe die Landtagspräsidentin nur empfohlen, vergleichbare Anordnungen zu erlassen und diese keineswegs angeordnet.

Zu den Bestimmungen betreffend Besucher/innen von Abgeordneten und des Landtages führte der VerfGH aus, dass diese durchaus Auswirkungen auf die Kommunikation zwischen den Antragsteller/inne/n und Bürger/innen haben können. Allerdings würden diese Anordnungen jenen entsprechen, die derzeit in vielen Bereichen des öffentlichen Lebens für alle Bürger/innen gelten. Im Bayerischen Landtag seien keine Maßnahmen vorgesehen, die über die allgemeinen Maßnahmen hinausgingen.

Der VerfGH sah auch keinen Grund dafür, zu beanstanden, dass die Landtagspräsidentin ihre Maßnahmen mit Verweis auf die Risikobewertung des Robert-Koch-Instituts begründet. Der Bundesgesetzgeber habe diesem Institut eine besondere Rolle eingeräumt und damit zum Ausdruck gebracht, dass dessen Einschätzungen besonderes Gewicht zukomme.

Würde der VerfGH die einstweilige Anordnung erlassen, der Antrag sich aber später im Hauptverfahren als unbegründet erweisen, käme es in der Zwischenzeit zu einer Vielzahl von Begegnungen, durch die sich die Gefahr der Ansteckung mit dem Virus sowie der Erkrankung und schlimmstenfalls des Todes von Menschen erhöht hätte. Dies, obwohl dem durch die angeordneten Eindämmungsmaßnahmen in verfassungsrechtlich zulässiger Weise hätte entgegengewirkt werden können. Zwar sei die Ressourcenbelastung des Gesundheitssystems aktuell in weiten Teilen Deutschlands gering; sie könne aber örtlich sehr schnell zunehmen und würde dann insbesondere das öffentliche Gesundheitswesen, aber auch die Einrichtungen für die ambulante und stationäre medizinische Versorgung stark belasten. Zudem könnte der von den Antragsteller/inne/n begehrte Erlass einer einstweiligen Anordnung dazu führen, dass die Funktionsfähigkeit des Landtages als Verfassungsorgan gefährdet werde.

Vgl. zu diesem Verfahren die [Pressemitteilung](#) und den [Volltext der Entscheidung](#).

[ZURÜCK ZUR ÜBERSICHT](#)

KLAGE EINER FRAKTIONSLOSEN ABGEORDNETEN GEGEN DIE VERSAGUNG DER ANERKENNUNG ALS PARLAMENTARISCHE GRUPPE

VerfGH Rheinland-Pfalz 27.7.2020, VGH O 24/20

1. Sachverhalt

Die Antragstellerin ist Mitglied des Landtages Rheinland-Pfalz sowie der Alternative für Deutschland (AfD) und gehörte zunächst der Fraktion der AfD im Landtag an. Aus dieser trat sie am 7. August 2019 aus. Am 20. Jänner 2020 ging beim Präsidenten des Landtages ein undatiertes Schreiben der Antragstellerin ein, in dem diese mitteilte, dass sie mit einem weiteren fraktionslosen Mitglied des Landtages die „Freie Alternative Gruppe im Landtag“ gegründet hätte. Die Antragstellerin ersuchte um Anerkennung der Gruppe durch den Ältestenrat, finanzielle Unterstützung und Gleichstellung der Redezeit mit den anderen Oppositionsfraktionen, Sitz in Ausschüssen und Bereitstellung von Büroräumen sowie Parkplätzen.

Der Ältestenrat befasste sich am 10. März 2020 mit diesem Antrag und empfahl dem Landtag die Ablehnung, da weder die Geschäftsordnung des Landtages noch das Fraktionsgesetz Bestimmungen über die Anerkennung solcher Gruppen enthielten. Diese sei auch verfassungsrechtlich nicht geboten.

Der Landtag ging im Sinne der Beschlussempfehlung vor und lehnte am 27. März 2020 den Antrag auf Anerkennung der Gruppe einstimmig ab. Die Antragstellerin und der weitere fraktionslose Abgeordnete waren nicht anwesend.

Die Antragstellerin erhob beim Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz (VerfGH) „Beschwerde“ gegen diesen Beschluss. Zur Begründung verwies sie der Sache nach lediglich „auf diverse Entscheide des Bundesverfassungsgerichts“ betreffend den Status fraktionsloser Abgeordneter, die Praxis in anderen Vertretungskörpern im Land sowie die „Entscheidung des Bundestages zu den ‚Regeln für die Wahrnehmung parlamentarischer Minderheitsrechte“.

2. Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz

Der VerfGH wies den Antrag durch einstimmigen Beschluss als unzulässig zurück.

Der VerfGH begründete seine Entscheidung zunächst damit, dass Anträge auf Entscheidung darüber, ob die Handlung eines Verfassungsorgans verfassungswidrig ist, jene Bestimmung der Verfassung zu bezeichnen haben, aus der die Bedenken hergeleitet werden. Daraus folge eine rudimentäre Begründungspflicht, die sich nicht in der bloßen Behauptung einer Verfassungsrechtsverletzung erschöpfe. Es sei Aufgabe des Antragstellers/der Antragstellerin, einerseits den Verfahrensgegenstand



durch seinen/ihren Antrag festzulegen und andererseits mittels Benennung der als verletzt angesehenen Verfassungsbestimmung den Prüfungsmaßstab zu bestimmen. Würde der VerfGH diese Aufgabe in eigener Verantwortung anstelle des Antragstellers/der Antragstellerin wahrnehmen, widerspräche dies dem Charakter des Organstreitverfahrens als kontradiktorische Parteistreitigkeit.

Diesen Maßstäben wird der Antrag nach Auffassung des VerfGH nicht gerecht. Vor allem lasse der Antrag offen, welche verfassungsmäßigen Rechte als verletzt angesehen werden können. Aus Judikatur und Literatur lasse sich zwar die Möglichkeit ableiten, dass ein/e betroffene/r Abgeordnete/r gegen die Verweigerung der Anerkennung als parlamentarische Gruppe im Organstreit vorgehen könne. Aus der knappen Antragsbegründung – die trotz eines ausdrücklichen Hinweises des VerfGH keinen Antrag enthalte – lasse sich das prozessuale Begehren der Antragstellerin nicht mit hinreichender Sicherheit entnehmen. Ihr Vorbringen erschöpfe sich in schlagwortartigen Behauptungen und verfassungsrechtlichen Allgemeinplätzen ohne ausreichenden Bezug zu dem angegriffenen Landtagsbeschluss. Dadurch bleibe insbesondere offen, welche verfassungsmäßigen Rechte die Antragstellerin als verletzt ansehe. In Betracht kämen zum einen ihre eigenen (Abgeordneten-)Rechte und zum anderen solche ihres parlamentarischen Zusammenschlusses, dessen Anerkennung sie begehrt. Ihr Vorbringen sei insgesamt widersprüchlich und damit unklar.

Vgl. zu diesem Verfahren die [Pressemitteilung](#) und den [Volltext der Entscheidung](#).

[ZURÜCK ZUR ÜBERSICHT](#)

THÜRINGER PARITÄTSGESETZ NICHTIG – QUOTENREGELUNG BEI LANDTAGSKANDIDATUREN

Thüringer VerfGH 15.7.2020, 2/20

1. Sachverhalt

In einem Verfahren der abstrakten Normenkontrolle prüfte der Thüringer Verfassungsgerichtshof (VerfGH) Quotenregelungen bei Wahlvorschlägen für Landtagswahlen.

Das Siebte Gesetz zur Änderung des Thüringer Landeswahlgesetzes – Einführung der paritätischen Quotierung – (Paritätsgesetz) vom 30. Juli 2019 sah vor, dass die Wahlvorschläge abwechselnd mit Frauen und Männern zu besetzen gewesen wären. Nicht entsprechend zusammengesetzte Wahlvorschläge wären zurückzuweisen gewesen.

Die Fraktion der Alternative für Deutschland im Thüringer Landtag stellte einen Antrag auf Normenkontrolle und brachte vor, das Paritätsgesetz verstoße gegen die Verfassung des Freistaats Thüringen (ThürVerf) sowie gegen das Recht der politischen Parteien auf Chancengleichheit und gegen das Recht der politischen Parteien auf freie Betätigung (Art. 44 Abs. 1 Satz 2, Art. 45 Satz 1, Art. 46 Abs. 1, 2 ThürVerf iVm Art. 21 Abs. 1 Grundgesetz [GG]).

Die Thüringer Landesregierung als Anhörungsberechtigte hielt dem entgegen, dass das Paritätsgesetz verfassungsgemäß sei. In Thüringen bestehe eine strukturelle Diskriminierung von Frauen in der Politik, es fehle an gleichberechtigter demokratischer Teilhabe. Mit dem Paritätsgesetz bewege sich der Gesetzgeber in seinem Gestaltungsspielraum.

2. Entscheidung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs

Der VerfGH erkannte das Paritätsgesetz aufgrund Widerspruchs mit der ThürVerf für nichtig: Das Paritätsgesetz beeinträchtigt das Recht auf Freiheit und Gleichheit der Wahl (Art. 46 Abs. 1 ThürVerf) sowie das Recht der politischen Parteien auf Betätigungsfreiheit, Programmfreiheit und Chancengleichheit (Art. 21 Abs. 1 GG).

Das Recht auf Gleichheit und Freiheit der Wahl beziehe sich nicht nur auf die Wahl selbst, sondern auch auf wahlvorbereitende Akte wie die von den Parteien vorgenommene Aufstellung von Listenkandidat/inn/en. Durch die Listen werde eine notwendige Voraussetzung für die Wahl selbst geschaffen und das aktive und passive Wahlrecht damit unmittelbar berührt.

Das Recht auf Betätigungs- und Programmfreiheit lasse Parteien freie Wahl bezüglich ihrer identitätsbestimmenden Merkmale, in der Gestaltung ihrer politischen Ziele, in der Ausrichtung ihrer



Programmatik und in der Wahl ihrer Themen. Dies umfasse auch die Freiheit von Parteien, zu bestimmen, mit wem sie in den Wettbewerb um Wählerstimmen eintreten wollen. Diese Freiheit werde durch das Paritätsgesetz beeinträchtigt. Es zwingt sie, das Personal, das über die Liste den Wähler/inne/n vorgeschlagen wird, geschlechtsbezogen zu bestimmen. Dies wirke sich besonders nachteilig bei Parteien aus, bei denen ein großer Anteil der Mitglieder überwiegend männlich oder weiblich sei sowie bei Parteien, die insgesamt nur eine geringe Mitgliederanzahl haben.

Für die Beeinträchtigung der Wahlrechtsgleichheit sowie des Rechts der Chancengleichheit bedürfe es besonderer Rechtfertigungsgründe. Dies müssten zwingende Gründe sein, die durch die Verfassung legitimiert sind. Solche Gründe erblickte der VerfGH im Anlassfall nicht.

Insbesondere dürfe die Gleichstellungsverpflichtung der ThürVerf (Art. 2 Abs. 2 Satz 2) nicht als Rechtfertigung für paritätische Quotenregelungen herangezogen werden. Aus der Entstehungsgeschichte dieser Norm gehe hervor, dass der Verfassungsgesetzgeber dem einfachen Gesetzgeber nicht die Möglichkeit eröffnen wollte, für die Organe und Einrichtungen Thüringens paritätische Quotierungen einzuführen.

Zu diesem Urteil ergingen zwei Sondervoten, die beide zusammengefasst keine Verfassungswidrigkeit des Paritätsgesetzes erkannten.

Vgl. zu diesem Verfahren die [Pressemitteilung](#) und den [Volltext der Entscheidung](#).

[ZURÜCK ZUR ÜBERSICHT](#)

LANDTAG SCHLESWIG-HOLSTEIN MUSS ÜBER GUTACHTEN SEINES WISSENSCHAFTLICHEN DIENSTES AUS VERGANGENER LEGISLATURPERIODE INFORMIEREN

OVG Schleswig-Holstein 23.7.2020, 4 LB 45/17

1. Sachverhalt

Der Kläger beehrte im Februar 2016 Zugang zu Informationen des Wissenschaftlichen Dienstes des Schleswig-Holsteinischen Landtages. Er forderte eine Liste aller vom Wissenschaftlichen Dienst innerhalb der (damals) aktuellen Legislaturperiode erstellten Gutachten an. Die Liste sollte „neben der Überschrift, welche den Inhalt des Gutachtens widerspiegeln soll, auch den Namen des Auftraggebers, also Fraktion oder gleichgestellte Gruppe, und wenn möglich auch das Datum der Fertigstellung und das Datum der Auftragserteilung beinhalten“.

Im Mai 2016 teilte der Präsident des Schleswig-Holsteinischen Landtages rechtliche Bedenken hinsichtlich des Antrages mit: Die begehrten Informationen seien nicht vom Informationszugangsgesetz des Landes Schleswig-Holstein (IZG) erfasst.

Der Kläger forderte daraufhin, dem Antrag spätestens bis zum 10. Juli 2016 zu entsprechen und erhob am 19. Juli 2016 Untätigkeitsklage.

Der Landtagspräsident lehnte den Antrag mit Bescheid vom 22. Juli 2016 ab und begründete dies damit, dass er keine informationspflichtige Stelle sei, weil das Ersuchen des Klägers keine öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit berühre. Vielmehr sei die gutachterliche oder rechtsberatende Tätigkeit des Wissenschaftlichen Dienstes als parlamentarische Aufgabe zu qualifizieren. Die Tätigkeit sei außerdem weisungsfrei und die Mitarbeitenden seien zu besonderer Dienstverschwiegenheit verpflichtet. Der Wissenschaftliche Dienst berate im individuellen Auftrag einer Fraktion zu konkreten rechtlichen Fragestellungen, weshalb seine Tätigkeit der Fraktionsarbeit zuzuordnen sei. Diese unterliege nicht dem Informationszugang: Schon aus der Weitergabe der begehrten Liste könnten nämlich Rückschlüsse auf die inhaltliche politische Arbeit der Fraktionen gezogen und deren Planungen ausgeforscht werden.

Gegen diesen Bescheid erhob der Kläger im August 2016 Widerspruch, den der Landtagspräsident im Jänner 2017 mit Bescheid zurückwies. Dagegen erhob der Kläger im September 2017 Klage beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht. Dieses wies die Klage mit Urteil vom 18. Oktober 2017 als unzulässig ab. Gegen dieses Urteil legte der Kläger im Dezember 2017 Berufung ein.

2. Entscheidung des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts

Das Schleswig-Holsteinische Oberverwaltungsgericht (OVG) bejahte den Anspruch des Klägers auf Herausgabe der begehrten Übersicht über die Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes aus der 18. Wahlperiode.

Der Landtagspräsident ist eine informationspflichtige Stelle

Der Landtagspräsident sei nämlich eine informationspflichtige Stelle: Er übe eine öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit aus. Der Landtagspräsident führe die Geschäfte des Landtages. Dazu würden die Ausübung der Ordnungsgewalt im Landtag und des Hausrechts in den Räumen des Landtages, die Verwaltung der gesamten wirtschaftlichen Angelegenheiten des Landtages, die Vertretung des Landes in Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten des Landtages sowie die Feststellung des Entwurfs des Haushaltsplans des Landtages gehören. Ihm stünden zudem Kompetenzen in Personalfragen zu und er sei oberste Dienstbehörde der Beschäftigten des Landtages.

Die begehrte Liste ist eine Information iSd IZG

Die begehrte Liste und die in ihr aufgeführten Daten stellten Informationen iSd IZG dar. Der Präsident hatte vorgebracht, es handle sich bei dem Antrag des Klägers um einen Ausforschungsantrag, da er nicht Zugang zu einem konkreten Vorgang begehre, sondern einen Überblick über einen Teil des Aktenbestandes verlange. Nach Ansicht des OVG ist jedoch Gegenstand des Antrags eine tatsächlich bei dem Beklagten vorhandene Liste. Auch das Vorbringen, dass es sich bei der begehrten Liste um den Kernbereich der Tätigkeit im Referat des Wissenschaftlichen Dienstes handle, führe zu keinem anderen Ergebnis. Der Anspruch auf Informationszugang sei nicht auf belanglose Informationen beschränkt.

Ausnahmen von der Informationspflicht sind eng auszulegen

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 IZG gehört der Landtag, „soweit er parlamentarische Aufgaben wahrnimmt“ nicht zu den informationspflichtigen Stellen. Zur parlamentarischen Aufgabenwahrnehmung zählt nach dieser Bestimmung auch die gutachterliche oder rechtsberatende Tätigkeit im Auftrag einer oder mehrerer Fraktionen.

Nach Ansicht des OVG sind Ausnahmen vom Informationszugang jedoch generell eng auszulegen. Denn nach den Gesetzesmaterialien sollte das bisherige Regel-Ausnahme-Verhältnis zwischen Geheimhaltungsinteressen und Informationszugang derart umgekehrt werden, dass in der Regel ein Informationszugang zu gewähren und nur in Ausnahmen zu versagen sei.

Vor diesem Hintergrund sei insbesondere ein zeitlich grenzenloser Ausschluss des Informationszugangs kritisch zu betrachten. Daher seien bei Ausnahmeregelungen zeitliche Höchstgrenzen zu prüfen. Durch Zeitablauf könnten auch Tätigkeiten informationspflichtig werden, die zunächst nicht informationspflichtig waren. Diese Grenze müsse durch Abwägung der jeweiligen betroffenen Interessen ermittelt werden.

Abwägung im konkreten Fall

→ *freie Mandatsausübung unter Umständen berührt*

Der beim Landtagspräsidenten angesiedelte Wissenschaftliche Dienst betreibe keine Gesetzgebung, sondern Politikberatung. Wissensgenerierung, Faktenaufbereitung und Wissensvermittlung seien typische Verwaltungstätigkeiten. Allein dadurch, dass diese Tätigkeiten „mandatsbezogen“ seien, würden sie sich weder zu spezifischen parlamentarischen Angelegenheiten wandeln noch würden sie dadurch zum Gegenstand des Abgeordnetenmandats. Eine irgendwie geartete Konnexität mit dem Parlamentsgeschehen reiche nicht aus, um die Verwaltungstätigkeit dem Transparenzgebot zu entziehen. Es sei auch nicht davon auszugehen, dass jegliche Beauftragung des Wissenschaftlichen Dienstes bereits Rückschlüsse auf politische Konzepte der Fraktionen oder einzelner Abgeordneten zuließe und dadurch die kollidierenden Verfassungsrechte der freien Mandatsausübung, der parlamentarischen Opposition und der Fraktionen in nicht gerechtfertigter Weise verletzt wären. Diese Rechte könnten aber berührt sein, wenn sich die Abgeordneten oder die Fraktionen an einer unbefangenen Willens- und Entscheidungsbildung gehindert sehen, weil sie sich durch die zeitgleiche Kenntnisnahme der Zuarbeiten des Wissenschaftlichen Dienstes seitens Dritter einer dauernden Beobachtung und gegebenenfalls breiten Öffentlichkeit in Bezug auf ihre Interessengebiete ausgesetzt sehen.

→ *aber zeitlich nicht mehr betroffen, weil aus vergangener Legislaturperiode*

In der vorliegenden Konstellation werde jedoch lediglich Zugang zu einer Auflistung der durch den Wissenschaftlichen Dienst erstellten Gutachten und der zugehörigen Auftraggebenden aus einer abgelaufenen Wahlperiode begehrt. Damit seien die Interessen von Fraktionen oder einzelnen Abgeordneten nicht mehr gegenwärtig berührt. Sie seien lediglich insoweit betroffen, als dass der Öffentlichkeit ein etwaiger Gegenstand der Debatte nach Abschluss einer Legislaturperiode bekannt werden könnte. Dieses Maß der Betroffenheit rechtfertige es nicht, die Liste dauerhaft der Informationspflicht zu entziehen.

Daher sei die von dem Kläger beehrte Auflistung jedenfalls nach Ablauf der betreffenden 18. Wahlperiode für die parlamentarische Tätigkeit der Fraktionen und Abgeordneten nur noch von untergeordneter Bedeutung. Dies zeige sich insbesondere im Grundsatz der materiellen Diskontinuität, demzufolge mit Ablauf der Wahlperiode des Landtages alle Vorlagen, Anträge und Anfragen als erledigt gelten. Damit sei den befürchteten Einwirkungen auf die parlamentarischen Prozesse hinreichend Rechnung getragen, weil den Auftraggebenden Reaktions- und Verarbeitungsfrist eingeräumt und ihnen ein – im politischen Wettbewerb aus „Konkurrenzschutzgründen“ möglicherweise zustehender – zeitlich befristeter Informationsvorsprung verbleibe. Eine über die Legislaturperiode hinausgehende Schutzwürdigkeit der parlamentarischen Tätigkeit sei allein bezüglich der Titel der erstellten Gutachten und Informationen über die Auftraggebenden nicht ersichtlich.

→ *parlamentarische Arbeit muss und kann ein gewisses Maß an Öffentlichkeit und Kontrolle aushalten*



Als Begründung für eine derart weitgehende zeitliche Ausdehnung des Schutzraums für die fraktionsinterne Meinungsbildung bliebe letztlich nur eine Annahme: Nämlich, dass Abgeordnete und Fraktionen auch dadurch in ihrer parlamentarischen Unabhängigkeit unbillig berührt wären, dass nach Ende einer Legislaturperiode eine öffentliche Debatte über den Gegenstand abgeschlossener Beratungen stattfinden könnte. Von einem derart geringen Selbstbewusstsein der gesetzgebenden Gewalt auszugehen, erscheine fernliegend. Die parlamentarische Arbeit müsse und könne vielmehr ein gewisses Maß an Öffentlichkeit und dadurch bewirkter Kontrolle durch Dritte aushalten. Das freie Mandat umfasse nicht das Recht, sich nachträglich einer öffentlichen Diskussion über die Nutzung der Wissenschaftlichen Dienste entziehen zu können. Eine solche Rechenschaftspflicht sei gerade Ausdruck des Mandats in der repräsentativen Demokratie, die durch die politische Verantwortung der Abgeordneten gegenüber den Wählenden und der Rückkopplung zwischen ihnen und dem Wahlvolk gekennzeichnet ist.

Dem Anspruch stehen keine Ausschlussgründe entgegen

Dem Anspruch auf Informationszugang stünden auch keine Ausschlussgründe nach dem IZG entgegen. Der Beklagte habe vorgebracht, dass eines der Gutachten für ein vertraulich tagendes Gremium erstattet worden war. Schon die Bekanntgabe des Gutachtentitels hätte negative Auswirkungen auf die Beratungen, weil der Titel Rückschlüsse auf deren Inhalt ermöglichen würde. Das OVG war der Ansicht, dass nicht dargelegt wurde, inwieweit die Kenntnis allein des Titels eines Gutachtens geeignet ist, Beratungen zu beeinflussen, die mehrere Jahre zurückliegen.

Hinsichtlich der Titel der für die Fraktionen erstellten und bisher nicht veröffentlichten Gutachten habe der Landtagspräsident u.a. auf eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit verwiesen. Dies sei gegeben, weil im Falle der Veröffentlichung der Titel die Funktionsfähigkeit des Wissenschaftlichen Dienstes als Teil einer staatlichen Einrichtung in Gefahr sei. Nach Ansicht des OVG wurde in der Rechtsprechung bereits festgehalten, dass durch eine solche Veröffentlichung die Qualität der Arbeit des Wissenschaftlichen Dienstes nicht leidet: Die seit Jahren bestehende – weitergehende – Veröffentlichungspraxis hinsichtlich der Gutachten der Wissenschaftlichen Dienste in den übrigen Bundesländern sowie dem Bund habe deren Funktionsfähigkeit nicht erkennbar beeinträchtigt.

Vgl. zu diesem Verfahren die [Pressemitteilung](#) und den [Volltext der Entscheidung](#).

[ZURÜCK ZUR ÜBERSICHT](#)

JUSTIZMINISTERIUM DARF DEM RECHTSAUSSCHUSS DES LANDTAGES NUR IN VERTRAULICHEN VERHANDLUNGEN ÜBER EIN ERMITTLUNGSVERFAHREN BERICHTEN

VG Düsseldorf 19.8.2020, 20 L 1629/20

1. Sachverhalt

Der Rechtsausschuss des Landtages Nordrhein-Westfalen wollte am 19. August 2020 in nicht-öffentlicher Sitzung einen Bericht der Landesregierung zu einem Ermittlungsverfahren gegen den Antragsteller – einem ehemaligen Fußball-Profi – einholen.

Der Antragsteller versuchte gegenüber der Landtagsverwaltung – ohne Erfolg – vorgerichtlich zu verhindern, dass sich der Rechtsausschuss mit dem Ermittlungsverfahren befasst.

Daraufhin stellte er beim Verwaltungsgericht (VG) Düsseldorf in einem Eilverfahren den Antrag, dem Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen zu untersagen, einen Bericht zu übersenden oder zu erstatten, der Details und Informationen zu dem Gegenstand, zum Stand bzw. zum Ergebnis einer eventuellen Verfahrensbeendigung des Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft ihn betreffend enthält.

2. Entscheidung des Verwaltungsgerichts Düsseldorf

Das VG Düsseldorf hielt den Antrag für unbegründet: Gehe dem Bericht im Ausschuss nämlich ein Beschluss über die Vertraulichkeit der Inhalte vorher, seien die Rechte des Antragstellers hinreichend gesichert und der Bericht des Justizministers über das Ermittlungsverfahren wäre rechtmäßig.

Die Ermächtigung für einen solchen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht sowie das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Antragstellers liege im Frage- und Informationsrecht des Landtages, das sowohl dem Landtag insgesamt, den einzelnen Abgeordneten, sowie auch den Ausschüssen im Rahmen deren Zuständigkeit zustehe. Der Landtag und seine Ausschüsse könnten die Anwesenheit jedes Mitgliedes der Landesregierung verlangen, was die Pflicht zur Beantwortung von Fragen und die Vorlage entsprechender Berichte mitumfasse. Das Informationsrecht der Abgeordneten und der Ausschüsse des Landtages sei grundsätzlich weit zu verstehen und beziehe sich auf den gesamten Verantwortungsbereich der Landesregierung, also auch auf die Justiz und in deren Bereich stattfindende Ermittlungsverfahren. Gerade der Rechtsausschuss habe das Recht, sich mit staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren zu befassen. Zwar wäre die Übermittlung von Einzelheiten eines Ermittlungsverfahrens besonders begründungsbedürftig, der Rechtsausschuss habe sich aber im

konkreten Fall im Rahmen seiner Zuständigkeit befunden.

Das Informationsrecht gelte aber nicht unbeschränkt, sondern unterliege verfassungsimmanenten Grenzen, insbesondere in Bezug auf den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung, den Staats- und Geheimnisschutz sowie Persönlichkeitsrechte. Weder das Informationsrecht des Parlaments, noch der Persönlichkeitsschutz betroffener Personen genieße grundsätzlich Vorrang – vielmehr sei eine Abwägung vorzunehmen und dabei die Möglichkeit einer nicht-öffentlichen, vertraulichen oder geheimen Berichterstattung zu berücksichtigen.

Dem Antragsteller würden bei uneingeschränkter Übermittlung aller Informationen Nachteile – etwa durch eine mediale Berichterstattung – erwachsen. Denn bei einer öffentlichen Sitzung des Rechtsausschusses könne jede/r teilnehmen und darüber berichten. Zwar habe der Rechtsausschuss eine nicht-öffentliche Sitzung vorgesehen, diese unterliege aber nicht der Vertraulichkeit, weshalb die Mitglieder des Rechtsausschusses noch immer über die dort wahrgenommenen Inhalte berichten könnten. Daher sei allein durch einen Vertraulichkeitsbeschluss ausgeschlossen, dass die Inhalte dritten Personen und insbesondere Medienvertreter/innen mitgeteilt würden.

Auch die abgegebene Absichtserklärung des Ministers, nur „in allgemeiner Weise, ohne Angaben von Einzelheiten zu den Ermittlungen und Ermittlungsergebnissen“ zu berichten, schütze das Persönlichkeitsrecht des Antragstellers nicht mit hinreichender Sicherheit. Denn man könne darüber streiten, was „in allgemeiner Weise“ bedeute und es handle sich lediglich um eine nicht verbindliche Absichtserklärung. Insofern schütze auch die Anonymisierung den Antragsteller nicht ausreichend.

Zusammengefasst hielt das VG Düsseldorf also den Vertraulichkeitsbeschluss für am besten geeignet, um die Rechte des Antragstellers zu wahren und das Informationsinteresse des Rechtsausschusses an gegebenenfalls auch detaillierteren Informationen über das Ermittlungsverfahren zu befriedigen. Sei die Vertraulichkeit sichergestellt, so sei dafür Sorge getragen, dass die beim Rechtsausschuss ankommenden Informationen jedenfalls dort verbleiben und nicht an Dritte – insbesondere die Medien – gelangen. Dadurch werde das zentrale Ziel des Antragstellers erreicht, ohne das Informationsinteresse des Ausschusses zu beeinträchtigen. Aus dem Vertraulichkeitsbeschluss folge auch, dass die Unterlagen und Protokolle der Sitzung des Ausschusses ebenfalls vertraulich zu behandeln sind.

Vgl. zu diesem Verfahren den [Volltext der Entscheidung](#).

[ZURÜCK ZUR ÜBERSICHT](#)

NEUES AUS DEN LANDTAGEN

Burgenland: Änderung des Landes-Verfassungsgesetzes über die Verfassung des Burgenlandes und der Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages

Mit dem am 2. Juli 2020 beschlossenen Gesetz, mit dem das Landes-Verfassungsgesetz über die Verfassung des Burgenlandes und die Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages geändert werden (LGBl. Nr. 43/2020, Kundmachungsdatum: 8. Juli 2020), wird ein Verfassungsreformpaket, dessen Fokus in der **Stärkung der Minderheitenrechte** gelegen ist, umgesetzt. Im Mittelpunkt steht dabei insbesondere die Senkung der für die Gründung eines Klubs erforderlichen Mitgliederzahl auf zwei Landtagsabgeordnete, ebenso wie die Neufassung der Überprüfungsmöglichkeiten der Geschäftsführung der Landesregierung und des Fragerechts im Landtag. Abseits dessen werden mit der vorliegenden Novelle bundesverfassungsrechtliche Änderungen landesverfassungsrechtlich nachvollzogen.

Dies betrifft etwa die Regelungen bezüglich der Immunität der Abgeordneten, die verfahrensrechtlichen Vorgaben bezüglich der Erlassung und Änderung der Geschäftseinteilung und Geschäftsordnung des Amtes der Landesregierung sowie die Bestellung des Landesamtsdirektors und seines Stellvertreters.

Mit dem ebenfalls am 2. Juli 2020 beschlossenen Gesetz, mit dem die Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages und das Burgenländische Landesverwaltungsgerichtsgesetz geändert werden (LGBl. Nr. 54/2020, Kundmachungsdatum: 7. August 2020), wurde § 53 der Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages neu gefasst und die **Verfahrensordnung für Untersuchungsausschüsse** des Burgenländischen Landtages (Anlage 1 zur Geschäftsordnung) in Geltung gesetzt.

Niederösterreich: Änderung der Geschäftsordnung des Niederösterreichischen Landtages (LGO 2001)

Mit dem am 2. Juli 2020 beschlossenen Landesgesetz (LGBl. Nr. 63/2020, Kundmachungsdatum: 17. August 2020) wurde die Geschäftsordnung (LGO 2001) des Niederösterreichischen Landtages geändert und ein neuer § 54 Abs. 1a eingefügt, welcher festlegt, dass der Obmann eines Ausschusses beim Präsidenten um die **Abhaltung einer Ausschusssitzung im Wege einer Videokonferenz** ansuchen kann, wobei dieses Ansuchen einen Vorschlag hinsichtlich des geplanten Zeitpunktes und der vorläufigen Tagesordnung der Ausschusssitzung sowie eine Begründung für die Abhaltung im Wege einer Videokonferenz zu enthalten hat. Der Präsident entscheidet über dieses Ansuchen und legt gegebenenfalls die technischen Rahmenbedingungen fest.



Vor Stellung des Ansuchens hat der Obmann des Ausschusses die Ausschussmitglieder und die Landtagsklubs im Wege der Landtagsdirektion über das Ansuchen zu informieren und das Einvernehmen über die Abhaltung einer Ausschusssitzung im Wege einer Videokonferenz herzustellen. Das Einvernehmen gilt als hergestellt, wenn binnen 72 Stunden nach Verständigung kein Einwand eines Ausschussmitgliedes bei der Landtagsdirektion einlangt. Anträge, die in einer Ausschusssitzung im Wege einer Videokonferenz gestellt werden sollen, sind in der Regel mindestens 24 Stunden vor Sitzungsbeginn der Landtagsdirektion zu übermitteln.

Eine ähnliche Regelung für allfällige Untersuchungsausschüsse wurde nicht vorgesehen.

[ZURÜCK ZUR ÜBERSICHT](#)



DISCLAIMER

Die Judikaturauswertung des Rechts-, Legislativ- und Wissenschaftlichen Dienstes der Parlamentsdirektion erfolgt quartalsweise und umfasst Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs, des Verwaltungsgerichtshofs, des Obersten Gerichtshofs, des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, des Gerichtshofs sowie des Gerichts der Europäischen Union. Aus der Bundesrepublik Deutschland werden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, des Bundesgerichtshofs sowie der Verfassungs- und Verwaltungsgerichte miteinbezogen. Der Newsletter wird grundsätzlich nach Ende des Quartals übermittelt. Die Auswahl der Entscheidungen erfolgt im Hinblick auf Aktualität und Relevanz für die Bereiche der Gesetzgebung sowie der Parlamentsverwaltung.

Hinweis: Die Parlamentsdirektion und die beteiligten Personen übernehmen für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der zur Verfügung gestellten Inhalte keinerlei Haftung.

DATENSCHUTZ

Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten, senden Sie uns bitte eine E-Mail an oeffentlichesrecht@parlament.gv.at. Alle Informationen betreffend Datenschutz finden Sie in unserem [Datenschutzhinweis](#).

IMPRESSUM UND OFFENLEGUNG

Medieninhaberin: Republik Österreich – Bund, Parlamentsdirektion, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien

Vertretungsbefugtes Organ: Mag.^a Gerlinde Wagner, Leiterin des Rechts-, Legislativ- und Wissenschaftlichen Dienstes

Herausgeberin/Redaktion: Republik Österreich – Bund, Parlamentsdirektion, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien / Rechts-, Legislativ- und Wissenschaftlicher Dienst, Abteilung 3.1 – Öffentliches Recht & Legistik

Tätigkeitsbereich: Unterstützung der parlamentarischen Aufgaben und Besorgung der Verwaltungsangelegenheiten im Bereich der Organe der Bundesgesetzgebung

Blattlinie: Judikaturauswertung (höchst-)gerichtlicher Entscheidungen mit Relevanz für die Bereiche der Gesetzgebung sowie der Parlamentsverwaltung